

Fachtierarzt/-tierärztin für Kleine Wiederkäuer

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet umfasst die Diagnostik, Therapie und Prophylaxe aller Erkrankungen der Kleinen Wiederkäuer auf Einzeltier- und Herdenbasis, die Beurteilung und Beratung zu Hygiene, Haltung, Fütterung, Management, Tierschutz und Zucht sowie Sicherung der Qualität der im Bestand erzeugten Lebensmittel.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.1. Tätigkeiten in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß **V**.

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zum FTA für Rinder
bis zu 1 Jahr
- Weiterbildungszeiten zum FTA für Klinische Laboratoriumsdiagnostik, Mikrobiologie (Bakteriologie, Mykologie, Virologie), Parasitologie, Pathologie
bis zu 6 Monate
- Zusatzbezeichnung Tiergesundheits-, Tierseuchenmanagement oder in einem ähnlichen anerkanntem Fach.
bis zu 6 Monate

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten.

Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 oder 10 MWBO ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Fehlen gesetzliche Vorgaben, verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend der Vorgaben der zuständigen Kammer.

Es sind zusätzlich an drei verschiedenen Einrichtungen gemäß **V.** insgesamt mindestens drei Monate Tätigkeiten nachzuweisen. Nachweise über eine wiederholte, für mindestens fünf Arbeitstage zusammenhängende Tätigkeit in der Weiterbildungsstätte werden anerkannt.

B. Publikationen

Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung oder von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die Veröffentlichungen müssen in anerkannten Fachzeitschriften mit Gutachtersystem erfolgen.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

Bei Weiterbildung aus eigener Praxis erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden proportional zur Verlängerung der Weiterbildungszeit.

D. Kurse

Gegebenenfalls Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland mit insgesamt 160 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen unter **C.** angerechnet werden.

E. Leistungskatalog

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (s. Anlagen).

IV. Wissensstoff:

1. Diagnose, Therapie und Prophylaxe von Krankheiten der Kleinen Wiederkäuer insbesondere von Infektionskrankheiten, parasitären Krankheiten, Organkrankheiten, Stoffwechselstörungen, Mangelkrankheiten und Vergiftungen,
2. Operationen, zootechnische Maßnahmen, Schmerzausschaltung, Sedation,
3. Prophylaxe- und Behandlungspläne insbesondere Impf-, Entwurmungs- und Desinfektionsprogramme sowie Herdensanierungskonzepte,
4. Bestandsuntersuchung, epidemiologische Befunderhebung und Befunddokumentation,
5. Betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge,
6. Herdenmanagement, integrierte tierärztliche Bestandsbetreuung,
7. Fütterung der Kleinen Wiederkäuer, Beurteilung von Zusammensetzung, Qualität und Quantität sowie der Verabreichungsform des Futters und des Trinkwassers, Rationsberechnung,
8. Beurteilung von Stallklima, Stallbau, Stall- und Melkeinrichtungen, Melkhygiene, Weidebewirtschaftung einschließlich Weidehygiene,
9. Gynäkologie und Geburtshilfe, Krankheiten der Neugeborenen, Andrologie, Euterkrankheiten, Reproduktionssteuerung,

10. Pathologische Anatomie der Schaf- und Ziegenkrankheiten inklusive Erbpathologie,
11. Labordiagnostik sowie Beurteilung von Laborbefunden,
12. Lebensmittel-, Fleisch- und Milchhygienische Anforderungen bei der Erzeugung sowie der Be- und Verarbeitung von Fleisch und Milch, Beurteilung der entsprechenden Qualitätssicherungsprogramme aus tierärztlicher Sicht,
13. Kenntnisse zur Wollkunde und Vliesbeschaffenheit,
14. Schaf- und Ziegenzucht (Rassekunde, Zuchtorganisation, Leistungsprüfung),
15. Ethologie bei Schafen und Ziegen,
16. relevante Rechtsvorschriften insbesondere des Tierseuchen-, Tierschutz-, Arzneimittel-, Futtermittel-, Umweltschutz-, Lebensmittel-, Fleischhygiene- und Milchhygienerechts,
17. gutachterliche Stellungnahme.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Fachspezifische Institute und Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten,
2. Schaf- und Ziegengesundheitsdienste,
3. durch die Kammer zugelassene Kliniken und Fachtierarztpraxen,
4. andere fachspezifische zugelassene Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Aufgabengebiet.

Anhang:

Anlage 1: Leistungskatalog

>>Fachtierarzt für Kleine Wiederkäuer <<

Es sind insgesamt mindestens **500** Fälle der nachfolgenden **Verrichtungen** zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „Falldokumentation“ der Anlage 2 erfolgen.

Weiterhin sollen **15 ausführliche Fallberichte** entsprechend dem aufgeführten Muster der Anlage 3 verfasst werden.

Nr.	Verrichtung/Tätigkeitsfeld	Anzahl
1.	Internistische Fälle	50
2.	Chirurgie, Analgesie, Sedation, Anästhesie	50
3.	Geburtshilfe und Puerperalerkrankungen	50
4.	Trächtigkeitsdiagnostik (Ultraschall)	50
5.	Andrologische Untersuchungen	20
6.	Orthopädie, Klauenerkrankungen	50
7.	Anfertigung oder Interpretation von Laboruntersuchungen, einschließlich Antibigrammen oder Sektionen	50
8.	Parasitologische Untersuchungen, einschließlich koprologischer Diagnostik	80
9.	Herdenmanagement und Beratung	50
10.	Verbraucherschutz und Umwelthygiene (Zoonosen, Biosicherheit)	20
11.	Fütterungsberatung	20
12.	Tierschutzberatung oder Gutachtertätigkeit (evtl. Mustergutachten)	10

Anlage 2:

Muster „Falldokumentation“

Die tabellarischen Falldokumentationen sind vom Weiterzubildenden gem. des unten aufgeführten Musters zu führen und in der Reihenfolge des Leistungskataloges zu ordnen. Sie sind vom Weiterbildungsermächtigten zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

Weiterzubildender.....Weiterbildungsstätte.....

Nr.	Datum	Fall-Nr.	Tierart	Signalement	Problem- liste	Diagnost. Maßnahmen	Diagnosen	Therapie	Verlauf
1									
2									
.....									

Weitungsermächtigter.....

Anlage 3:

Muster „ausführlicher Fallbericht“

Es sind 15 ausführliche Fallberichte aus den im Leistungskatalog unter Nr. 1. Und 2. aufgeführten Gebieten vorzulegen.

Ein Fallbericht muss zwischen 1300 und 1700 Wörter, durchschnittlich 1.500 Wörter, umfassen.

Gesamtwortzahl ist unter der Fallberichtsnummer anzugeben und umfasst nicht Bildlegenden, Literaturverzeichnis und Anhänge.

Aufbau eines Fallberichts:

- * Fallberichtsnummer
- * Signalement
- * Anamnese
- * Klinische Untersuchung
- * Problemliste
- * Differentialdiagnosen
- * Diagnostische Maßnahmen
- * Diagnose(n)
- * Therapie
- * Klinischer Verlauf
- * Diskussion der Behandlungsoptionen
- * Literaturverzeichnis